Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 25.

D

(Nr. 12494.) Gesetz, betreffend Beteiligung Preußens an der zu gründenden Aktiengesellschaft „Überlandwerk Oberschlesien“. Vom 26. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne

a) zur Beteiligung des Preußischen Staates an der zu gründenden Aktiengesellschaft „Überlandwerk Oberschlesien“ einen Betrag bis 250 000 000 Mark (zweihundertfünfzig Millionen Mark) wie folgt zu verwenden:
   1. 85 000 000 Mark (fünfundachtzig Millionen Mark) für die Übernahme von Aktien,
   2. bis 165 000 000 Mark (einhundertfünfundsechzig Millionen Mark) für die Übernahme weiterer Aktien oder für die Gewährung eines angemessen zu verzinsenden und zu tilgenden Darlehns, soweit weitere Geldmittel erforderlich werden sollten;

b) Bürgschaft für die Anleihen der Aktiengesellschaft bis zum Gesamtbetrage von 2 000 000 000 Mark (zwei Milliarden Mark) zu übernehmen.

Bei Beteiligung von Privatkapital an der Aktiengesellschaft muß sichergestellt sein, daß die Mehrheit der Aktien dauernd in öffentlich-rechtlicher Hand verbleibt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlauffähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12495.) Verordnung über die anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 26. April 1923.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335), des Artikel II des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 355) und des Artikel III des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 359), sämtlich in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107), wird verordnet:

Artikel I.

Die Gebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes werden wie folgt abgeändert:

1. Der im § 31 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 000 Mark.
2. A. Die volle Gebühr des § 32 Abs. 1 beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 20 000 Mark einschließlich	1 000 Mark,
2.	von mehr als 20 000 Mark bis 40 000 Mark einschließlich	2 000 »
3.	» » » 40 000 » » 60 000 » »	3 000 »
4.	» » » 60 000 » » 80 000 » »	4 000 »

5.	von mehr als	80 000 Mark	bis	100 000 Mark	einschließlich	....	5 000 Mark,
6.	» » »	100 000 »	»	130 000 »	»	....	6 000 »
7.	» » »	130 000 »	»	160 000 »	»	....	7 000 »
8.	» » »	160 000 »	»	200 000 »	»	....	8 000 »
9.	» » »	200 000 »	»	250 000 »	»	....	9 000 »
10.	» » »	250 000 »	»	300 000 »	»	....	10 000 »
11.	» » »	300 000 »	»	400 000 »	»	....	12 000 »
12.	» » »	400 000 »	»	500 000 »	»	....	15 000 »
13.	» » »	500 000 »	»	600 000 »	»	....	18 000 »
14.	» » »	600 000 »	»	700 000 »	»	....	21 000 »
15.	» » »	700 000 »	»	800 000 »	»	....	24 000 »
16.	» » »	800 000 »	»	900 000 »	»	....	27 000 »
17.	» » »	900 000 »	»	1 000 000 »	»	....	30 000 » .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 200 000 Mark und die Gebühren um je 4 000 Mark.

B. Für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles bezeichneten Geschäfte werden die Gebühren unter A mit der Maßgabe erhoben, daß von 1 000 000 Mark bis 10 000 000 Mark die Gebühren um 3 000 Mark, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 Mark um 2 000 Mark und darüber hinaus um 1 000 Mark für jede Wertklasse von 200 000 Mark steigen.

3. An Stelle der im § 45 Abs. 1 bestimmten Gebührensätze werden erhoben:

von dem Betrage

bis zu 50 000 Mark	....	6 vom Hundert,
über 50 000 » bis zu 100 000 Mark	....	4 » »
» 100 000 » » » 500 000 »	....	3 » »
» 500 000 » » » 1 000 000 »	....	2 » »
» 1 000 000 » » » 10 000 000 »	....	1 » »
» 10 000 000 »	....	$^2/_5$ » » .

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 000 Mark.

4. Die im § 48 Abs. 2 bestimmte Stundengebühr von 30 Mark erhöht sich, wenn das Geschäft von einem Richter vorgenommen wird, auf 2 500 Mark, wenn es von einem Gerichtsschreiber vorgenommen wird, auf 1 800 Mark.

5. Die Protestgebühr im § 49 Abs. 2 beträgt:

bei einem Werte bis	20 000 Mark einschließlich	1 000 Mark,
» » » »	50 000 » »	2 000 »
» » » »	100 000 » »	3 000 »
» » » »	200 000 » »	4 000 »
» » » »	500 000 » »	6 000 »
» » » »	1 000 000 » »	8 000 »
» » » über	1 000 000 »	10 000 » .

Der § 31 Abs. 1 findet keine Anwendung.

6. Die im § 50 Abs. 1 unter Nr. 2 vorgesehene Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften beträgt mindestens 1 000 Mark und höchstens 5 000 Mark.

7. Die Gebühr des § 51 Abs. 1 beträgt höchstens 20 000 Mark.

8. Die Gebühr des § 52 beträgt höchstens 10 000 Mark.

9. Die Gebühr des § 64 Abs. 2 beträgt höchstens 5 000 Mark.

10. Die Gebühr des § 68 Abs. 1 beträgt 2 000 Mark.

11. Die im § 69 Nr. 1 unter a bestimmten Gebühren von 1 500, 750, 300, 150 und 20 Mark erhöhen sich auf 20 000, 15 000, 10 000, 5 000 und 2 000 Mark.

12. Die im § 72 Abs. 2 bestimmte Gebühr beträgt 2 000 Mark.

13. Die Gebühren im § 77 unter Nr. 1 von 3 und 9 Mark erhöhen sich auf 50 und 150 Mark und die Gebühren unter Nr. 2 daselbst von 6, 2 und 12 Mark auf 200, 100 und 500 Mark.

14. Die Gebühr des § 80 Abs. 1 beträgt höchstens 5 000 Mark.

15. Die Gebühren des § 89 Abs. 1 und des § 90 Abs. 1 und 2 betragen mindestens 1 000 Mark, die des § 90 Abs. 2 jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens. Diese Vorschrift findet auch entsprechend Anwendung in den Fällen des § 82 Abs. 2 und des § 92 Abs. 2.

16. Die im § 94 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Gebühr beträgt nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte der Stiftung.

17. Die im § 103 Abs. 1 unter Nr. 2 und 3 und im § 105 Abs. 2 und im § 140 Abs. 3 b bestimmten Höchstgebühren von 50 und 100 Mark erhöhen sich auf 5 000 und 10 000 Mark.

18. Die Gebühr des § 107 Abs. 1 beträgt mindestens 2 000 Mark und höchstens 20 000 Mark.

19. Die Höchstgebühr im § 117 Nr. 3 erhöht sich von 30 Mark auf 3 000 Mark.

Artikel II.

Die Gebühren der Gebührenordnung für Notare werden wie folgt abgeändert:

1. Der im § 3 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 000 Mark.

2. Volle Gebühr im Sinne des § 4 ist die im Artikel I unter Nr. 2 B bestimmte Gebühr.

3. Die im § 12 Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstgebühren erhöhen sich von 300 und 100 Mark auf 30 000 Mark und 10 000 Mark.

4. Die im § 13 bestimmten Gebühren von 2, 3 und 6 Mark erhöhen sich auf 100, 300 und 500 Mark.

5. Der Notar erhält im Falle des § 14 Abs. 1 Nr. 1:
   30 Mark für jedes angefangene Tausend des Betrags bis 10 000 Mark,
   20 Mark für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 20 000 Mark,
   10 Mark für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 100 000 Mark,
   5 Mark für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrags.

6. Der im § 15 Abs. 2 bestimmte Betrag erhöht sich von 5 Mark auf 1 000 Mark.

7. Die im § 18 bestimmten Summen von 10 000 und 50 000 Mark erhöhen sich auf 100 000 und 500 000 Mark.

Artikel III.

Die Gebühren der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher werden wie folgt abgeändert:

1. Volle Gebühr im Sinne des Artikel 3 ist die im Artikel I unter Nr. 2 B dieser Verordnung bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 000 Mark.

2. Die im Artikel I unter Nr. 3, 4, 5 und 17 dieser Verordnung getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für die im Artikel 20 bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie im Falle der Zurücknahme von Anträgen mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 48 und § 105 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes die Mindestgebühr 1 000 Mark beträgt.

3. Die im Artikel 21 bestimmte Gebühr erhöht sich von 5 Mark auf 80 Mark.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzterer Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind.

Berlin, den 26. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.